

Voraus per Fax an 02051-945-200

**Amtsgericht Velbert**  
**16 M 0341/13**  
**16 M 0342/13**

**Nedderstrasse 40**  
**42549 Velbert**

In Kopie an das Beschwerdegericht  
Landgericht Wuppertal, 6. Zivilkammer, Eiland 1, 42103 Wuppertal,  
Fax 0202-498-3504

Velbert, 19.06.2013

**Aktenzeichen 16 M 0341/13**

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts  
Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.06.2013)

**Aktenzeichen 16 M 0342/13**

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts  
Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013)

Beschwerdeführer/ Geschädigter: Albin Ockl

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert,  
mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen  
Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine**  
**SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben werden soll,**  
werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen.

Begründung:

**01. Beleidigende Ausführung der Haftbefehle im Doppelpack unerträglich, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz  
Oberflächlichkeit der Gerichtsbeschlüsse bei Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich**

**02. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 zurückzuweisen:  
Keine Zuständigkeit dieses Gerichtes, weil Amtsgericht Mettmann zuständig  
Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 sogar überflüssig,  
weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte**

**03. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als überflüssig zurückzuweisen, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte  
März-Haftbefehl rechtswidrig, Oktober2012-SCHUFA-Eintragung rechtswidrig und daher sofort zu löschen**

**04. Haftbefehle im Doppelpack und hinterhältige SCHUFA-Eintragungen sind zurückzuweisen,  
weil sie Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals ist,  
weil Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung bis heute von deutscher Verwaltung und deutscher Justiz mit Füßen getreten wird**

**05. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Seit 2010 beantragt: Stundung der Rundfunkgebühren  
Nach Ausscheiden der WDR-Intendantin Piel Antrag bei WDR-Intendant Buhrow**

**06. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen  
Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

**07. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:  
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können**

**08. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK  
Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert und eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 sind unverzüglich zurückzunehmen und zu löschen**

**Zu 01. Beleidigende Ausführung der Haftbefehle im Doppelpack unerträglich, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz  
Oberflächlichkeit der Gerichtsbeschlüsse bei Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich**

Wenn 2 Haftbefehle mit gleichem Datum gegen dieselbe Person, also **Haftbefehle im Doppelpack** ausgestellt werden, sollte besonders sorgfältig geprüft werden, dass Grundrechte nicht verletzt werden. Wenn **6 mal** der Name falsch geschrieben wird, ist dieser Tatbestand mehrfach beleidigend: Dies ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz Art 1 Abs 1 GG:  
"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Bei der Ausübung staatlicher Gewalt ist es besonders beleidigend, wenn der Name nicht nur einmal, vielleicht versehentlich verunstaltet wird. Die beleidigende Ausführung von Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich. Es zeigt die entwürdigende Arroganz staatlicher Gewalt, die keinerlei Respekt vor der Würde der Menschen hat. Siehe Anlage 1 und 2.

Wenn **6 mal** der Name des Beschwerdeführers bei der Ausführung von Haftbefehlen im Doppelpack falsch geschrieben wird, dann ist dies nicht nur eine besonders grobe Beleidigung. Es zeigt auch, mit welcher Oberflächlichkeit bei der Ausführung von Haftbefehlen vorgegangen wird. Tatsächlich sind in den genannten Zwangsvollstreckungssachen mehr als 2 Haftbefehle (schätzungsweise 4 Haftbefehle) ausgestellt worden. Skandalös.

**Zu 02. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 zurückzuweisen:  
Keine Zuständigkeit dieses Gerichtes, weil Amtsgericht Mettmann zuständig  
Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 sogar überflüssig, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte**

In dem genannten Beschluss (Anlage 2) soll die Obergerichtsvollzieherin eine angebliche Forderung der Gerichtskasse Düsseldorf vollstrecken. In der Stellungnahme vom 21.01.2013 hat der Beschwerdeführer verdeutlicht, dass die Zwangsmassnahme rechtswidrig zustande gekommen ist und somit Gegenstand eines laufenden Verfahrens am Amtsgericht Mettmann ist:  
Siehe Einspruch vom 07.01.2013 (Anlage 3) gegen Forderung der Obergerichtsvollzieherin vom 12.12.2012 (DR II Nr.: 1272/12).  
Siehe Einspruch vom 21.01.2013 (Anlage 4) gegen Forderung der Obergerichtsvollzieherin vom 09.01.2013 (DR II Nr.: 1272/12).

Bereits mit Schreiben vom 05.03.2013 (Anlage 5) hat die Obergerichtsvollzieherin behauptet, dass sie im Besitz eines Haftbefehls wäre, um die Forderung der Gerichtskasse Düsseldorf zu vollstrecken. Dann wäre der **Haftbefehl vom 07.06.2013 in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 überflüssig**, weil doppelt. Es wäre 1 von 3 Haftbefehlen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mettmann für die Forderung der Gerichtskasse Düsseldorf ist unbestreitbar. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Stadt Velbert vor Abschluss laufender Verhandlungen ihre Dienste zu Zwangsmassnahmen anbietet.

Das Verfahren am Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal (26 QS 178/12) ist heute noch nicht abgeschlossen.

Das Amtsgericht Velbert kann weder Berufungsgericht noch Beschwerdegericht zu diesem Verfahren sein, es hat keinerlei Zuständigkeit.

Es ist **Missbrauch von Staatsgewalt**, wenn ein laufendes Verfahren vor dem Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal (26 QS 178/12) auf eine wie auch immer vorgegebene Forderung der Gerichtskasse Düsseldorf reduziert wird und vom Amtsgericht Velbert vollstreckt wird.

**Zu 03. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als überflüssig zurückzuweisen, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte  
März-Haftbefehl rechtswidrig, Oktober2012-SCHUFA-Eintragung rechtswidrig und daher sofort zu löschen**

Bereits mit Schreiben vom 05.03.2013 (DR II 122/13, Anlage 6) hat die Obergerichtsvollzieherin behauptet, dass sie im Besitz eines Haftbefehls mit dem Haftaktenzeichen 16 M 1389/12 wäre, um Forderungen der Stadt Velbert zu vollstrecken. Nach gründlicher Recherche konnte geklärt werden, dass es sich um Rundfunk-Gebühren handelt. Siehe Schreiben vom 02.04.2013 des Beschwerdeführers in Anlage 6.

Wenn laut Obergerichtsvollzieherin bereits ein Haftbefehl vorhanden ist, muss sich jeder Bürger fragen, warum noch ein Haftbefehl mit Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 ausgestellt wurde. Entweder ist dieser Haftbefehl so was von überflüssig (1 von 4 Haftbefehlen) oder der bereits im März vorhandene Haftbefehl ist rechtswidrig. Tatsächlich wurde auch eine **SCHUFA-Eintragung** im Oktober 2012 mit folgendem Wortlaut veranlasst:

"Aus öffentlichen Verzeichnissen stammt die Information, dass der genannte Verbraucher seine Vermögensverhältnisse nicht offengelegt hat. Das zuständige Gericht hat am 27.10.2012 unter der Nummer 16M1389-12PLZ42549 die Eintragungsanordnung erlassen."

Wenn der angebliche Haftbefehl rechtswidrig ist, dann erst recht diese **hinterhältige SCHUFA-Eintragung**, über die der Beschwerdeführer überhaupt **nicht** informiert wurde. Die SCHUFA-Eintragung basiert auf einem Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 15.10.2012 (Anlage 7). Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 30.10.2013 termingerecht

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben (Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 15.10.2012 (eingegangen am 18.10.2012)). Die sofortige Beschwerde (Az. 6 T 519/12) liegt dem Beschwerdegericht vor.

Dementsprechend ist die

**SCHUFA-Eintragung zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig** und daher sofort zu löschen.

**Zu 04. Haftbefehle im Doppelpack und hinterhältige SCHUFA-Eintragungen sind zurückzuweisen, weil sie Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals ist, weil Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung bis heute von deutscher Verwaltung und deutscher Justiz mit Füßen getreten wird**

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, **vom Beschwerdeführer geplant, organisiert und dokumentiert**, weltweit

herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland geschaffen.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde  $\frac{1}{4}$  des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert. Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen.

Die verheerenden Folgewirkungen folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte **Agenda 2010 alternativlos** war.

Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der

**Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren**. Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 13. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

**Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft** (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: Weniger als 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau, ist unbestritten, sodass selbst

**Dr. Johannes Rau**, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, als Schirmherr diese persönlich eröffnet hat, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen "Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält. Die Congressmessen sind das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau.

**Für Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941**, denen ansehnliche Altersrücklagen mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen wurden, ist es eine Lebenserfahrung der besonderen Art im sogenannten Rechtsstaat Deutschland, wenn **mit Haftbefehlen im Doppelpack und hinterhältigen SCHUFA-Eintragungen** die von ihnen nicht verschuldete Notlage gnadenlos ausgenutzt wird. **Das ist nicht nur Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit.**

**Zu 05. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Seit 2010 beantragt: Stundung der Rundfunkgebühren  
Nach Ausscheiden der WDR-Intendantin Piel Antrag bei WDR-Intendant Buhrow**

Unser Antrag an WDR-Intendant Buhrow umfasst folgende Kapitel:

Die ARD Doku "Gustl Mollath" (In den Fängen von Justiz, Politik und Psychiatrie) zeigt nur die Spitze eines Eisbergs in Deutschland. Ihre Vorgängerin in der Intendanz haben wir zu unserem Fall dreimal höflich angeschrieben, nach dem 3. Schreiben ist sie zurückgetreten, nachlesbar in der Internet-Cloud.

**Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren:**

**GEZgnadenlos:  
Rücktritt nach 3 Schreiben anstatt Verantwortung zu übernehmen  
Untätigkeit trotz ausführlicher Informationen  
Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000**

09. Wir sind Geschädigte, wir sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bis heute nicht aufgearbeitet sind, wenn wir eine totale Diskriminierung trotz unserer Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland ertragen müssen, wenn wir deswegen Stundung der Gebühren beantragen müssen. Daher nochmals eine Information in Kurzform

10. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

11. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten

12. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

13. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

14. Informationsskandal: 13 Jahre lang Informationssperre über verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

15. Geschädigte wollen keinen Nachlass der Rundfunkgebühren, sondern Stundung bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation. Daher unsere Bitte um Unterstützung

Der Schriftsatz ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

**Zu 06. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation**

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

**Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse massiv gegen die Rechtsstaatlichkeit**, wenn mit Anhörungsresistenz das Recht der Geschädigten auf Schadenersatz und Rehabilitation keinerlei Beachtung findet.

**Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar**, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die **Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

**Zu 07. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:  
Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:  
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können**

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die **Geschädigten auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen**, in denen ihr Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweisen die Geschädigten auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen **Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben** aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 **und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

**Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

wegen Unfähigkeit, monatliche Beiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Stundung der kommunalen Grundabgaben wegen Unfähigkeit, Abgaben gemäß jährlicher Grundsteuerbescheide zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Nach **verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000** und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz: Unvorstellbare Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten in einem sogenannten Rechtsstaat! Diese Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren).

**Zu 08. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert und eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 sind unverzüglich zurückzunehmen und zu löschen**

Deutsche Justiz kann nicht sagen, das interessiert uns nicht. Tatsache ist, dass die genannten Vorgänge ursächlich zusammenhängen und **die Bundesrepublik Deutschland als Haupttäter auf Schadenersatz und Rehabilitation beklagt ist**. Wenn das Amtsgericht Velbert trotzdem ohne Rücksicht auf die genannten Vorgänge verfährt, so ist das **sittenwidrige Härte**, weil hier vom Amtsgericht eine Lösung auf Kosten des Schwächeren erzwungen werden soll. Dies ist außerdem kein Lösungsweg, weil der Schwächere nicht bezahlen kann.

Absolut unerträglich sind Gerichtsbeschlüsse und andere Zwangsmaßnahmen, die wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 vorgenommen und mit staatlicher Brachialgewalt durchgesetzt werden sollen, bevor die Verantwortung des deutschen Staates, Schadenersatz und Rehabilitation gerichtlich geklärt sind. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer zusätzlich zu allen Aktivitäten auch **Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** erhoben.

**Kosten und Zeitaufwand für eine ständige Wiederholung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren sind nicht zumutbar**. Dies trifft ganz besonders für Zwangsvollstreckungsverfahren zu, in denen Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ständig verletzt werden und die daher auch dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis gebracht werden und gegebenenfalls weiterverfolgt werden müssen.

Deutsche Justiz ist verpflichtet, Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention zu respektieren. Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert, mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben werden soll**, werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen.

Velbert, 19.06.2013



Albin L. Ockl

**Anlage 01:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0341/13 (1.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 02:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0342/13 (2.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 03:** Einspruch vom 07.01.2013 gegen Forderungen der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 04:** Einspruch vom 21.01.2013 gegen Zwangsmassnahme der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 05:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12) außerhalb der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert

**Anlage 06:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 122/13) und Einspruch vom 02.04.2013

**Anlage 07:** Beschluss des Amtsgerichtes Velbert (16 M 1389/12), mit dem eine SCHUFA-Eintragung veranlasst wurde, ohne den Beschwerdeführer zu informieren (als hinterhältig zu verwerfen)

## Legende

### **Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013) mit Schriftsatz vom 19.06.2013**

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert, mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben werden soll**, werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen

01. Beleidigende Ausführung der Haftbefehle im Doppelpack unerträglich, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz

Oberflächlichkeit der Gerichtsbeschlüsse bei Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich

02. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 zurückzuweisen:

Keine Zuständigkeit dieses Gerichtes, weil Amtsgericht Mettmann zuständig

Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 sogar überflüssig, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

03. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als überflüssig zurückzuweisen, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

März-Haftbefehl rechtswidrig, Oktober2012-SCHUFA-Eintragung rechtswidrig und daher sofort zu löschen

04. Haftbefehle im Doppelpack und hinterhältige SCHUFA-Eintragungen sind zurückzuweisen,

weil sie Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals ist,

weil Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung bis heute von deutscher Verwaltung und deutscher Justiz mit Füßen getreten wird

05. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Seit 2010 beantragt: Stundung der Rundfunkgebühren

Nach Ausscheiden der WDR-Intendantin Piel Antrag bei WDR-Intendant Buhrow

06. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

07. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

08. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert und eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 sind unverzüglich zurückzunehmen und zu löschen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**6 T 268/13**  
**6 T 313/13**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

Velbert, 29.07.2013

**Aktenzeichen 6 T 268/13, 6 T 313/13 / 16 M 342/13 Amtsgericht Velbert**

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts  
Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013) und gegen  
Zwangsvollstreckung der Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel

**Albin L. Ockl** (Beschwerdeführer, Betroffener)

**Hier**

Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer (Einzelrichter) des  
Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 18.07.2013):  
Die Zurückweisung der Rechtsmittel und Kostenübernahme ist nicht hinnehmbar.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**09. Nicht hinnehmbar: Vertuschung der rechtswidrigen Entstehung des Haftbefehls, der Zwangsvollstreckung mit judikativer Konfusion und Gesetzesänderung...**

**10. Haftbefehl aus einer rechtswidrigen Zwangsmassnahme eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit Freispruch im Juli 2013 beendet wurde  
Hier: Frühest möglicher Einspruch mit Vorwurf der Täuschung gemäß Anlage 9**

**11. Sofortige Zurückweisung der Rechnung der Gerichtskasse, Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht zurückgenommen**

**12. Mit Schriftsatz vom 21.12.2012: Rechtsmittel der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Richter des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Missbrauch von Staatsgewalt in keiner Weise hinnehmbar**

**13. Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann mit mehrfachem Verstoß gegen das Grundgesetz, daher: alle daraus resultierenden Zwangsmaßnahmen sind rechtswidrig**

**Zu 09. Nicht hinnehmbar: Vertuschung der rechtswidrigen Entstehung des Haftbefehls, der Zwangsvollstreckung mit judikativer Konfusion und Gesetzesänderung...**

Der Beschwerdeführer hat entgegen der Meinung des Gerichtes nicht nur allgemeine Einwendungen gegen den Vollzug jeglicher Zwangsvollstreckung, ganz im Gegenteil, die Gerichte, Verwaltungen und Vollstreckungsdienstleister zeigen sich **wie besessen beim Missbrauch von Staatsgewalt**. Das ist ungeheuerlich. Gerade bei der Zivilkammer eines Landgerichtes mit einschlägigen Kenntnissen der Amtsgerichtspraxis nicht nur in Velbert und Mettmann müssten spätestens im vorliegenden Fall mit Haftbefehlen im Viererpack die Glocken läuten.

**Judikative Konfusion auf Kosten der Geschädigten ist einfach schäbig** und ohne jedes Verständnis. In die rechtswidrige Zwangsmassnahme, die bei der 6.Zivilkammer des Landgerichtes angekommen ist, sind eine ganze Reihe von Richtern, Gerichten, Verwaltung und Gerichtsvollzieher verwickelt, wie z.B. Amtsgericht Mettmann (33 OWi-923 Js 1396/12-12/13) mit mehreren Richtern, Landgericht Wuppertal (6.Strafkammer, 26 QS 178/12), Kreisverwaltung Mettmann (Untere Jagdbehörde, Bußgeldstelle) mit unterstützender Staatsanwaltschaft, Stadt Velbert (Finanzdienste), Amtsgericht Velbert mit Haftbefehlen im Doppelpack und Vollstreckungsdienstleister mit separaten Haftbefehlen im Doppelpack. Unfassbar.

Dabei geht es nicht etwa um ein Schwerverbrechen, sondern lediglich um ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren, bei der es keine Ordnungswidrigkeit gibt**, in dem munter gegen Grundrechte verstoßen wird und das selbst in Widerspruch zum Grundgesetz gerät, das seit 2 Jahren vom Amtsgericht Mettmann mit inzwischen 3 Hauptverhandlungen durchgeführt wurde, wobei in der letzten Hauptverhandlung am 17.07.2013 Freispruch verkündet wurde. Auch wenn sich das geltende Recht Ende 2012 geändert hat, muss, egal mit welcher Rechtslage sichergestellt sein, dass die zugrunde liegende Zwangsmassnahme nicht rechtswidrig ist. Dies ist eben nicht der Fall.

### **Zu 10. Haftbefehl aus einer rechtswidrigen Zwangsmassnahme eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit Freispruch im Juli 2013 beendet wurde**

**Hier: Frühest möglicher Einspruch mit Vorwurf der Täuschung gemäß Anlage 9**

Mit Datum vom 08.03.2011 wurde von einem Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörde (!) des Kreises Mettmann ein Bußgeldbescheid erlassen, weil vom Beschwerdeführer seit 2010 aufgrund einer von ihm nicht verschuldeten Notlage die Beiträge der Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden können. Nach Einspruch wurde vom Kreis Mettmann mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft ein Bußgeldverfahren am Amtsgericht Mettmann eingeleitet. Sowohl die Kreisverwaltung als auch das Gericht wurden vom Beschwerdeführer ausführlich informiert über die Ursache der nicht verschuldeten Notlage sowie über alle rechtlichen Maßnahmen, die vom Beschwerdeführer bis dato angestrengt wurden und werden, um diese Notlage zu beenden.

Alle Eingaben des Beschwerdeführers seit Mai 2011 (inzwischen über 40 Kapitel) sind in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Die 1.Hauptverhandlung des Bußgeldverfahrens hat am 28.09.2011 stattgefunden. Mit Beschluss vom 28.09.2011 wurde das Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt (siehe Anlage 08).

Vom Ordnungswidrigkeitsverfahren **zum juristischen Mobbing degeneriert:**

Mit Datum 24.10.2011 hat der Beschwerdeführer einen weiteren Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung Mettmann mit derselben Begründung erhalten. Nach Einspruch wurde vom Kreis Mettmann mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft wieder ein Bußgeldverfahren am Amtsgericht Mettmann eingeleitet. Diese 2. Hauptverhandlung hat am 07.03.2012 stattgefunden.

Der Richter hat in der mündlichen Verhandlung am 07.03.2012 überredend und überzeugend zugesagt, dass **keine Gerichtskosten** entstehen, wenn vom Vorgeladenen der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung nicht weiter verfolgt wird. Diese Zusage wurde vom Gericht **nicht** eingehalten. Der Vorgeladene hatte volles Vertrauen und keinen Zweifel, weil auch im ersten Verfahren im September 2011 keine Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Dieses Vertrauen wurde vom Gericht missbraucht. Der Betroffene hat **kein schriftliches Dokument** über die mündlichen Verhandlung am 07.03.2012 erhalten. Statt dessen eine Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf, gegen die er sich sofort zur Wehr gesetzt hat.

### **Zu 11. Sofortige Zurückweisung der Rechnung der Gerichtskasse, Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht zurückgenommen**

Mit Schreiben vom 13.03.2012 (eingegangen am 15.03.2012) hat der Betroffene eine Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf über einen Betrag von 213,45 € erhalten (Anlage 9a). Er ist sich bewusst, dass Recht nicht käuflich ist, zumal vom verantwortlichen Gericht **unmissverständliche** Zusagen nicht eingehalten wurden. Auch aus diesem Grunde wurde das Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren verletzt. Aus diesem Grunde ist eine Zurücknahme des Einspruchs **nicht** möglich gewesen. Siehe Kapitel 10 (Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit) in Anlage 09. Das ist Beweis, dass der Einspruch des Betroffenen mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens **nicht** zurückgenommen wurde.

Das Schreiben an das Amtsgericht Mettmann vom 19.03.2012 (Anlage 09) wurde **ignoriert** und nicht beantwortet. Statt dessen hat der Betroffene eine Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 08.05.2012 erhalten, die er mit Schreiben vom 25.04.2012 zurückgewiesen hat (Anlage 11). Aus diesem Grunde hat er auch der Kreisverwaltung Mettmann mit Schreiben vom 24.05.2012 (Anlage 10) mitgeteilt, dass der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen wurde.

**Das Amtsgericht Mettmann verfälschte das Gerichtsverfahren durch Ignoranz des Einspruchs vom 19.03.2012** (Anlage 09) mit Beschluss vom 18.07.2012 (Anlage 12, eingegangen am 26.07.2012). Der Betroffene hat mit Schriftsatz vom 30.07.2012 Stellung genommen mit einer wiederholten Vorlage des Einspruchs vom 19.03.2012 (Anlage 13). Als Antwort hat der Betroffene eine erneute Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012, Anlage 14) erhalten, ergänzt um einen veränderten Ausdruck des Amtsgerichtsbeschlusses vom 18.07.2012 und einem **Beschluss der 6.Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal vom 20.09.2012.**

Mit Schriftsatz vom 06.11.2012 hat der Betroffene Einspruch an die 6.Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal mit Kopie an das Amtsgericht Mettmann und an die Gerichtskasse Düsseldorf erhoben (Anlage 15). Mit Posteingang vom 13.12.2012 hat der Betroffene einen Gerichtsbeschluss vom 05.12.2012 (Anlage 16) erhalten, **nicht** vom Landgericht Wuppertal, **nicht** von der zwischenzeitlich verantwortlichen Richterin am Amtsgericht Dr. Sonnenwald, sondern vom zwischenzeitlich wieder eingewechselten Direktor des Amtsgerichts.

**Zu 12. Mit Schriftsatz vom 21.12.2012: Rechtsmittel der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Richter des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Missbrauch von Staatsgewalt in keiner Weise hinnehmbar**

Weil im Beschluss kein Rechtsmittel zugelassen wurde, hat der Betroffene mit **dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 21.12.2012** Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 05.12.2012 erhoben und Befangenheitsantrag gegen wieder eingewechselten Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel gestellt: siehe Anlage 17.

Die Anhörungsrüge wurde **ignoriert**. Das ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Anspruch auf rechtliches Gehör, Art.103 Abs.1 GG).

Der laufende Befangenheitsantrag wurde **ignoriert**. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt. **§29 StPO Abs.1**: "Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten".

**Vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag, entgegen §29 StPO**, wurde die Zwangsvollstreckung über Gerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel entgegen Recht und Gesetz durchgezogen.

Anwendung von Staatsgewalt mit Verstoß gegen das Grundgesetz ist einfach nur **Missbrauch von Staatsgewalt**.

Das Verfahren zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs ist bis heute nicht abgeschlossen: Ein sehr später Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann mit Datum 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) hat zwar das Ablehnungsgesuch abgelehnt. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 26.04. 2013 termingerecht mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach §28 StPO Abs.2 Einspruch eingelegt, der bis heute ignoriert wurde. Siehe Anlage 18 und 18a.

Inzwischen hat eine 3. Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann mit Datum 17.07.2013 stattgefunden, die mit Freispruch abgeschlossen wurde. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst ist inzwischen ein Verstoß gegen das Grundgesetz.

Art. 103 Abs.3 GG: "Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden".

Faktenlage ist: Der vorliegende Tatbestand wird vor dem zuständigen Fachgericht, dem Sozialgericht Düsseldorf (Beweis: siehe Anlage 19) behandelt. Das Amtsgericht ist kein Fachgericht. Eine Ordnungswidrigkeit ist bis heute nicht bewiesen, weil der vorliegende Tatbestand nicht mit einem Verkehrsdelikt vergleichbar ist.

**In dieser Situation ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG).**

**Zu 13. Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann mit mehrfachem Verstoß gegen das Grundgesetz, daher: alle daraus resultierenden Zwangsmaßnahmen sind rechtswidrig**

Das Amtsgericht Velbert, **nicht** das Amtsgericht Mettmann hat mit Beschluss vom 07.06.2013 die Zwangsvollstreckung einer Gerichtskostenrechnung aus dem Ordnungswidrigkeitsverfahren und einen daraus entstandenen Haftbefehl bestätigt. Wohlgermerkt in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, das selbst einen Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG) darstellt, in dem der Betroffene getäuscht wurde, in dem weitere Verstöße gegen das Grundgesetz und die StPO ausgeführt wurden.

**Der Einspruch gegen den Beschluss der 6. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 ist fundiert.** Fundierter geht es nicht. Inzwischen ist ein erneuter Haftbefehl mit Haftaktenzeichen 16 M 0342-13 von Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel gemeldet worden (mit Datum 26.07.2013, nicht kopierfähig, weil auf dunkelrotem Papier angeliefert). Missbrauch von Staatsgewalt ist auch mit ständiger Wiederholung nicht akzeptabel.

**Alle Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung der Gerichtskostenrechnung gemäß Anlage 14 sind einzustellen.** Das Recht zum Widerstand ist ein Grundrecht.

Der Beschwerdeführer respektiert das Grundgesetz:

Art.1 Abs.3 GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art.20 Abs.4 GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der Beschwerdeführer wird von Haftbefehlen und Zwangsmassnahmen überflutet, weil er auf seinem Recht besteht:

**Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand wegen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen und juristischen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten, mit denen der Verzicht auf Grundrechte erpresst werden soll.**

Der Beschwerdeführer laboriert seit vergangenem Monat an den Folgen eines Hörsturzes. Der schriftlichen Bitte des Betroffenen um Verschiebung der Hauptverhandlung am Amtsgericht Mettmann wurde nicht entsprochen, angeblich weil das Schreiben (Anlage 20) den Richter nicht erreicht hat. Verminderte Leistungsfähigkeit aufgrund des Hörsturzes, die Treib- und Hetzjagd mit kommunalen und juristischen Zwangsmassnahmen **erschweren zusehends die Einhaltung von Terminen.**

**Kosten und Zeitaufwand für eine ständige Wiederholung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren sind nicht zumutbar.** Dies trifft ganz besonders für Zwangsvollstreckungsverfahren zu, in denen Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ständig verletzt werden und die daher auch dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis gebracht werden und gegebenenfalls weiterverfolgt werden müssen.

Deutsche Justiz ist verpflichtet, Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention zu respektieren. Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert, mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben worden ist**, werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen. Eine Treib- und Hetzjagd mit einer Flut von Haftbefehlen steht in unerträglicher Weise in Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren).

Velbert, 29.07.2013



Albin L. Ockl

Anlagen mit fortlaufender Nummerierung:

**Anlage 08:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 28.09.2011, Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens (33 OWi-723 Js 570/11-80/11) auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 09 und 09a:** Beweis, dass Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens **nicht** zurückgenommen

**Anlage 10:** Mitteilung vom 24.05.2012 an die Kreisverwaltung Mettmann, dass Einspruch nicht zurückgenommen

**Anlage 11:** Aufforderung vom 24.05.2012 an die Gerichtskasse zur Zurücknahme der Vollstreckungsankündigung

**Anlage 12:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.07.2012, mit dem der Einspruch vom 19.03.2012 (Anlage 09) ignoriert wurde

**Anlage 13:** Einspruch gegen den Beschluss vom 18.07.2012 mit Schriftsatz vom 30.07.2012

**Anlage 14:** Erneute Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012)

**Anlage 15:** Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung (Anlage 14) mit Schriftsatz vom 06.11.2012

**Anlage 16:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 05.12.2012 mit Zurückweisung des Einspruchs

**Anlage 17:** Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 21.12.2012

**Anlage 18 und 18a:** Sehr später Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 mit Zurückweisung des Befangenheitsantrags (Anlage 17) und Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 26.04.2013 (Anlage 18a)

**Anlage 19:** Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf durch die DEBEKA (Pflegeversicherung, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Amtsgericht Mettmann) wegen Beiträge zur Pflegeversicherung

**Anlage 20:** Antrag auf Terminverschiebung der 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013 wegen Hörsturz des Beschwerdeführers

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

**Anlage 01:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0341/13 (1.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 02:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0342/13 (2.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 03:** Einspruch vom 07.01.2013 gegen Forderungen der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 04:** Einspruch vom 21.01.2013 gegen Zwangsmassnahme der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 05:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12) außerhalb der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert

**Anlage 06:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 122/13) und Einspruch vom 02.04.2013

**Anlage 07:** Beschluss des Amtsgerichtes Velbert (16 M 1389/12), mit dem eine SCHUFA-Eintragung veranlasst wurde, ohne den Beschwerdeführer zu informieren (als hinterhältig zu verwerfen)

## Legende

### **Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013) mit Schriftsatz vom 19.06.2013**

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert, mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben werden soll**, werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen

01. Beleidigende Ausführung der Haftbefehle im Doppelpack unerträglich, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz

Oberflächlichkeit der Gerichtsbeschlüsse bei Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich

02. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 zurückzuweisen:

Keine Zuständigkeit dieses Gerichtes, weil Amtsgericht Mettmann zuständig

Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 sogar überflüssig, weil

Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

03. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als überflüssig

zurückzuweisen, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

März-Haftbefehl rechtswidrig, Oktober2012-SCHUFA-Eintragung rechtswidrig und daher sofort zu löschen

04. Haftbefehle im Doppelpack und hinterhältige SCHUFA-Eintragungen sind zurückzuweisen,

weil sie Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals ist,

weil Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung bis heute von deutscher

Verwaltung und deutscher Justiz mit Füßen getreten wird

05. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Seit 2010 beantragt: Stundung der Rundfunkgebühren

Nach Ausscheiden der WDR-Intendantin Piel Antrag bei WDR-Intendant Buhrow

06. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

07. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und

steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

08. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert und eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 sind unverzüglich zurückzunehmen und zu löschen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>

### **Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer (Einzelrichter) des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 18.07.2013) mit Schriftsatz vom 29.07.2013**

09. Nicht hinnehmbar: Vertuschung der rechtswidrigen Entstehung des Haftbefehls, der Zwangsvollstreckung mit judikativer Konfusion und Gesetzesänderung...

10. Haftbefehl aus einer rechtswidrigen Zwangsmassnahme eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit Freispruch im Juli 2013 beendet wurde  
Hier: Frühest möglicher Einspruch mit Vorwurf der Täuschung gemäß Anlage 9
11. Sofortige Zurückweisung der Rechnung der Gerichtskasse, Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht zurückgenommen
12. Mit Schriftsatz vom 21.12.2012: Rechtsmittel der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Richter des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Missbrauch von Staatsgewalt in keiner Weise hinnehmbar
13. Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann mit mehrfachem Verstoß gegen das Grundgesetz, daher: alle daraus resultierenden Zwangsmaßnahmen sind rechtswidrig
- > > > Siehe oben
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**6 T 268/13**  
**6 T 313/13**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

Velbert, 05.08.2013

**Aktenzeichen 6 T 268/13, 6 T 313/13 / 16 M 342/13 Amtsgericht Velbert**

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013) und gegen Zwangsvollstreckung der Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel

**Albin L. Ockl** (Beschwerdeführer, Betroffener)

**Hier**

Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer (Einzelrichter) des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 18.07.2013):  
Formlose Schreiben vom 26.07.2013 und 31.07.2013  
Die Zurückweisung der Rechtsmittel und Kostenübernahme ist nicht hinnehmbar.  
**Anhörungsrüge, weil Kammer keinen Einspruch annehmen will**

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**14. Einspruch mit Anhörungsrüge:**

**Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht notwendig, wenn gegen das Grundgesetz verstoßen wird. Grundrechte nicht verhandelbar, sondern nur zu respektieren**

**15. Eine qualifizierte Ausarbeitung von über 64 Seiten mit einer Computer-Standard-Antwort von 1 Seite Standard-Ausrede abzutun, offenbart eine entwürdigende, unerträgliche Ignoranz des Gerichtes**

**16. Eine Justiz, die rechtsstaatliche Verfahren verhindert und Grundrechte missachtet, die solche Entwicklungen wissentlich zulässt und unterstützt, hat ihre judikative Kompetenz längst verloren und Widerstand gerechtfertigt**

**Zu 14. Einspruch mit Anhörungsrüge:**

**Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht notwendig, wenn gegen das Grundgesetz verstoßen wird. Grundrechte nicht verhandelbar, sondern nur zu respektieren**

Mit einer qualifizierten Ausarbeitung von über 64 Seiten wurde ausführlich aufgezeigt, dokumentiert und bewiesen, wie beim Zustandekommen der Zwangsvollstreckungssache Gerichtskasse Düsseldorf gegen das Grundgesetz verstoßen wurde. Wenn die Kammer der Ansicht ist, eine solche Ausarbeitung nicht einmal lesen zu müssen, sondern den Recht suchenden Betroffenen mit automatisierten Computer-Standard-Antworten abzuspeisen und zurückzuweisen, so verliert dieses Gericht das Vertrauen, seine Glaubwürdigkeit und den Respekt, weil es selbst den Artikel 1 des Grundgesetzes und mehr missachtet:

Art 1 (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Alle Deutschen haben das Recht, den Missbrauch von Staatsgewalt aufzuzeigen, abzulehnen, und notfalls das **Recht zum Widerstand zur Abwehr des Missbrauchs**.

**Zu 15. Eine qualifizierte Ausarbeitung von über 64 Seiten mit einer Computer-Standard-Antwort von 1 Seite Standard-Ausrede abzutun, offenbart eine entwürdigende, unerträgliche Ignoranz des Gerichtes**

Mit einer derartigen Einstellung verstößt das Gericht gegen den grundlegenden Artikel des Grundgesetzes: Art 1 Abs 1 GG. Diese Kammer hat wohl jeden Respekt vor der Würde des Betroffenen verloren. Daher in Kurzform nur für diese Kammer:

Der Betroffene ist Rentner der **Kriegsgeneration 1941**. Er hat es geschafft, aus einem zerstörtem Deutschland seine Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen, **mit weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre** Innovationswachstum und Innovationseffizienz in Deutschland zu realisieren und damit jede Menge wettbewerbsfähige Arbeitsplätze mit Zukunft zu schaffen. Ohne jede Subvention. Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring. Derartige Kandidaten mit Sponsoring-Forderungen hatten keine Chance in diesem Forum.

**Unter staatlicher Verantwortung eines Markteingriffes der Monsterklasse, der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen**, wurde das herausragende Lebenswerk des Betroffenen zerstört und damit seine Existenz-Grundlage vernichtet, über 10 Jahre lang trotz intensiver Bemühungen seine Leistung und sein Know-how ignoriert und diskriminiert, seine Altersrücklagen abgegriffen und nun mit Haftbefehlen und Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben, weil er seine Beiträge zur Pflegeversicherung nicht mehr leisten kann. Bis heute hat er einen Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe, Steuer und Abgaben zusätzlich.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren, aus dem die Zwangsvollstreckungssache Gerichtskasse Düsseldorf resultiert und in dem mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen wurde, ist selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz, weil der Zeuge (Beweisträger des Ordnungswidrigkeitsverfahrens) selbst Täter und Kläger vor dem Sozialgericht Düsseldorf in derselben Sache ist. Beweis liegt vor.

Art. 103 Abs.3 GG: "Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden".

Faktenlage ist: Der vorliegende Tatbestand wird vor dem zuständigen Fachgericht, dem Sozialgericht Düsseldorf (Beweis liegt vor) behandelt. Das Amtsgericht ist kein Fachgericht. Eine Ordnungswidrigkeit ist bis heute nicht bewiesen, weil der vorliegende Tatbestand nicht mit einem Verkehrsdelikt vergleichbar ist.

**In dieser Situation ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren selbst ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 103 Abs.3 GG).**

**Zu 16. Eine Justiz, die rechtsstaatliche Verfahren verhindert und Grundrechte missachtet, die solche Entwicklungen wissentlich zulässt und unterstützt, hat ihre judikative Kompetenz längst verloren und Widerstand gerechtfertigt**

Gerade das vorgetragene Argument, dass eine Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht möglich ist, **verpflichtet die Kammer zu einer besonders sorgfältigen Verfahrensweise**. Im krassen Gegensatz dazu wird das Argument nur benutzt, um sich solche Verfahren vom Hals zu halten. Mit einer abgespeicherten Computer-Standard-Ausrede das Lesen von 64 Seiten mit unangenehmen Wahrheiten abzuwimmeln, ist eine unerträgliche Verletzung des Grundrechtes nach Art 1 (1) GG.

Grundrechte haben daher in dieser Situation einen noch viel höheren Stellenwert, als Grundrechte sowieso haben. Die Verstöße gegen das Grundgesetz sind in über 64 Seiten der Kammer ausführlich erläutert. Der Betroffene ist gerne bereit, auf Anforderungen zu präzisieren.

**Der Betroffene hat das Grundrecht auf Widerstand** gegen alle Zwangsvollstreckungssachen, Haftbefehle, SCHUFA-Eintragungen, Kostenbescheide, die aus diesem sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren resultieren, weil es selbst gegen das Grundgesetz verstößt. Schon die Väter des Grundgesetzes haben es so festgeschrieben, weil sie selbst mitverantwortlich waren für die Zerstörung der Existenz einer gesamten Kriegsgeneration, die der Betroffene im Gegensatz zu den Richtern der Kammer auszubaden hatte.

Velbert, 05.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

**Anlage 01:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0341/13 (1.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 02:** Kopie des Gerichtsbeschlusses 16 M 0342/13 (2.Haftbefehl von 4 Haftbefehlen)

**Anlage 03:** Einspruch vom 07.01.2013 gegen Forderungen der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 04:** Einspruch vom 21.01.2013 gegen Zwangsmassnahme der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12)

**Anlage 05:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 1272/12) außerhalb der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert

**Anlage 06:** Zwangsvollstreckungssache vom 05.03.2013 der Obergerichtsvollzieherin (DR II Nr.: 122/13) und Einspruch vom 02.04.2013

**Anlage 07:** Beschluss des Amtsgerichtes Velbert (16 M 1389/12), mit dem eine SCHUFA-Eintragung veranlasst wurde, ohne den Beschwerdeführer zu informieren (als hinterhältig zu verwerfen)

**Anlage 08:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 28.09.2011, Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens (33 OWi-723 Js 570/11-80/11) auf Kosten der Staatskasse

**Anlage 09 und 09a:** Beweis, dass Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens **nicht** zurückgenommen

**Anlage 10:** Mitteilung vom 24.05.2012 an die Kreisverwaltung Mettmann, dass Einspruch nicht zurückgenommen

**Anlage 11:** Aufforderung vom 24.05.2012 an die Gerichtskasse zur Zurücknahme der Vollstreckungsankündigung

**Anlage 12:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.07.2012, mit dem der Einspruch vom 19.03.2012 (Anlage 09) ignoriert wurde

**Anlage 13:** Einspruch gegen den Beschluss vom 18.07.2012 mit Schriftsatz vom 30.07.2012

**Anlage 14:** Erneute Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012)

**Anlage 15:** Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung (Anlage 14) mit Schriftsatz vom 06.11.2012

**Anlage 16:** Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 05.12.2012 mit Zurückweisung des Einspruchs

**Anlage 17:** Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 21.12.2012

**Anlage 18 und 18a:** Sehr später Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 mit Zurückweisung des Befangenheitsantrags (Anlage 17) und Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 26.04.2013 (Anlage 18a)

**Anlage 19:** Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf durch die DEBEKA (Pflegeversicherung, Arbeitgeber des Zeugen Timo Kluger im sog. Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Amtsgericht Mettmann) wegen Beiträge zur Pflegeversicherung

**Anlage 20:** Antrag auf Terminverschiebung der 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013 wegen Hörsturz des Beschwerdeführers

## Legende

### **Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Velbert vom 07.06.2013 (eingegangen am 12.06.2013) mit Schriftsatz vom 19.06.2013**

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert, mit denen nicht nur außergerichtliche Kosten von 2 verschiedenen Zwangsmassnahmen **eingetrieben werden sollen, sondern auch eine SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 festgeschrieben werden soll**, werden vom Beschwerdeführer unmissverständlich zurückgewiesen

01. Beleidigende Ausführung der Haftbefehle im Doppelpack unerträglich, weil ein Verstoß gegen das Grundgesetz

Oberflächlichkeit der Gerichtsbeschlüsse bei Haftbefehlen im Doppelpack ist unerträglich

02. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 zurückzuweisen:

Keine Zuständigkeit dieses Gerichtes, weil Amtsgericht Mettmann zuständig  
Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0342/13 sogar überflüssig, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

03. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als überflüssig zurückzuweisen, weil Obergerichtsvollzieherin schon im März einen Haftbefehl gehabt hätte

März-Haftbefehl rechtswidrig, Oktober2012-SCHUFA-Eintragung rechtswidrig und daher sofort zu löschen

04. Haftbefehle im Doppelpack und hinterhältige SCHUFA-Eintragungen sind zurückzuweisen,

weil sie Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals ist, weil Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung bis heute von deutscher Verwaltung und deutscher Justiz mit Füßen getreten wird

05. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Seit 2010 beantragt: Stundung der Rundfunkgebühren

Nach Ausscheiden der WDR-Intendantin Piel Antrag bei WDR-Intendant Buhrow

06. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

07. Haftbefehl in Gerichtsbeschluss gemäß 16 M 0341/13 als Teil eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandals:

Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

08. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

Haftbefehle im Doppelpack gemäß den Beschlüssen des Amtsgerichts Velbert und eine hinterhältige SCHUFA-Eintragung seit Oktober 2012 sind unverzüglich zurückzunehmen und zu löschen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>

**Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer (Einzelrichter) des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 18.07.2013) mit Schriftsatz vom 29.07.2013**

09. Nicht hinnehmbar: Vertuschung der rechtswidrigen Entstehung des Haftbefehls, der Zwangsvollstreckung mit judikativer Konfusion und Gesetzesänderung...

10. Haftbefehl aus einer rechtswidrigen Zwangsmassnahme eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit Freispruch im Juli 2013 beendet wurde  
Hier: Frühest möglicher Einspruch mit Vorwurf der Täuschung gemäß Anlage 9

11. Sofortige Zurückweisung der Rechnung der Gerichtskasse, Einspruch mit Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht zurückgenommen

12. Mit Schriftsatz vom 21.12.2012: Rechtsmittel der Anhörungsrüge, Befangenheitsantrag gegen Richter des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Missbrauch von Staatsgewalt in keiner Weise hinnehmbar

13. Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann mit mehrfachem Verstoß gegen das Grundgesetz, daher: alle daraus resultierenden Zwangsmaßnahmen sind rechtswidrig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>

**Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer (Einzelrichter) des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 und nachfolgende formlose Schreiben der Einzelrichter vom 26.07.2013 und 31.07.2013 mit Schriftsatz vom 05.08.2013**

14. Einspruch mit Anhörungsrüge:

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht notwendig, wenn gegen das Grundgesetz verstoßen wird. Grundrechte nicht verhandelbar, sondern nur zu respektieren

15. Eine qualifizierte Ausarbeitung von über 64 Seiten mit einer Computer-Standard-Antwort von 1 Seite Standard-Ausrede abzutun, offenbart eine entwürdigende, unerträgliche Ignoranz des Gerichtes

16. Eine Justiz, die rechtsstaatliche Verfahren verhindert und Grundrechte missachtet, die solche Entwicklungen wissentlich zulässt und unterstützt, hat ihre judikative Kompetenz längst verloren und Widerstand gerechtfertigt

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AGzwang-1>